

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 41 (1934)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf den Stand von 1928, sanken die Erzeugungsziffern nach der Statistique Générale de la France von 76.8 im Januar auf 58.6 im Juli. Seitdem ist keine Besserung, sondern eher noch eine Verschlechterung eingetreten. Die Lage der Lyoner Seidenindustrie wird von den Unternehmern als kritisch bezeichnet, da sie die ganze Last der landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen im Sinken ihrer Ausfuhr zu tragen habe. Die nordfranzösische Wollindustrie beklagt ihre Ausfälle im deutschen Verkehr und im sonstigen Außenabsatz; Betriebseinschränkungen und -schließungen ließen sich nicht umgehen. Baumwollindustrie, Leinenindustrie und Zweige der höhern Verfeinerungsstufe, wie Spitzen und Tüll, sind nicht viel besser daran. Im ganzen herrscht unter wechselseitigem Druck auf Löhne und Preise, dem sich jedoch sachliche und persönliche Widerstände genug entgegenzusetzen, eine ausgesprochene Lähmung, deren Ende im Augenblick nicht abzusehen ist.

Auch die italienische Textilindustrie hat, freilich nicht entfernt im gleichen Grade, Stockungen durch die „Deflation“ zu überwinden; die Wettbewerbsstellung auf den Außenmärkten hat sich verschlechtert, und die Rohstoffbeschaffung geht nicht ohne Hemmungen vor sich. Die Erzeugungsziffer (1928 = 100) betrug im Juli 73.2, verglichen mit 77.1 im April und 59 im Januar 1934.

Die belgische Textilindustrie verspürt ebenfalls die Schwierigkeiten des überhöhten Kostenstandes. Der Rückgang der Textilerzeugung im ersten Halbjahr belief sich nach den Mitteilungen des Institut des Sciences économiques auf über 25%.

Die Schweiz hat aus der Umlagerung deutscher Garnbezüge (Kammgarn und Baumwollgarn) merkliche Vorteile, vor allem auf Kosten Großbritanniens ziehen können; die entsprechende schweizerische Ausfuhr hat sich (neben derjenigen von Baumwollabfällen) sprunghaft gehoben. Doch sind dieser befruchtenden Ausweitung des Außenabsatzes offenbar Grenzen gezogen durch die widerstreitenden Wünsche von Industrie und Gläubigern, welche letztere eine Gefährdung ihrer laufenden Ansprüche aus dem Verrechnungsabkommen befürchten. Im ganzen unterliegt die schweizerische Textilindustrie ähnlichen „Deflations“-Hemmungen wie die italienische und belgische Industrie. Die Betriebseinschränkung der für den Inlandsbedarf arbeitenden Baumwollrohweberei um durchschnittlich 25% auf ein halbes Jahr (beginnend mit dem 1. November 1934) besagt genug. Die Textilrohstoffzufuhr war im 3. Vierteljahr rückläufig, die Textilwarenausfuhr hob sich vor allem in Baumwollgarnen (s. oben!). Gegenüber dem Vorjahre zeigt sich in der Leinen- und Wollindustrie, zum Teil auch in der Seiden- und Kunstseidenindustrie eine gewisse Belebung, die in der Hauptsache vom Binnenmarkt gespeist wird, während Stickerei- und Baumwollindustrie sehr zu klagen haben.

Die polnische Textilindustrie hat — nach Entwicklung ihrer Textilrohstoffbezüge zu urteilen — den Tribut der Goldblockländer mit abzutragen. Die Einfuhrwerte sind (im Gegensatz zum Vorjahre) erheblich gewachsen: zwischen März und Juli von 22 auf 15 Mill. Zloty, obwohl das Rohstoffpreisgefüge im großen Durchschnitt keineswegs gesunken ist, der Baumwoll- und der Flachsmarkt sogar Auftriebe zeigt.

Als Länder mit guter Konjunktur erweisen sich nach wie vor Deutschland und Japan. Die deutsche Textilindustrie zeigte bis in den August hinein eine fast ununterbrochen aufsteigende Richtung. Die Erzeugungsziffer (1928 = 100) stieg von 98.3 im Januar auf 105 im Juli. Damit wurden alle übrigen wichtigeren Länder (außer Japan) bei weitem überflügelt. Wenn seitdem ein gewisser Rückgang zu verzeichnen ist, so ist das kein Zeichen einer gesunkenen Nachfrage, die vielmehr nach wie vor groß ist, sondern eine Folge der aus devisenpolitischen Gründen und mit Rücksicht auf eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung eingelegte Arbeitstreckung für den Inlandsbedarf. Die Zahl der geleisteten Arbeiterstunden, die seit dem Frühjahr 1933 fast fortgesetzt gestiegen war (von 52.6% der möglichen Arbeiterstunden im April 1933 auf 65.7% im Juli 1934) ist neuerdings auf 60.6% gewichen.

Die japanische Textilindustrie hat nach wie vor Hochkonjunktur. Trotz eines kleinen Rückganges verzeichnete die Japan Cotton Spinners Association im Juli einen Erzeugungsstand von 138 für Baumwollgarne und von 129 für Baumwollgewebe (1928 = 100). Die Rohbaumwolleinfuhr gewann im 2. Vierteljahr 1934 mit 265,496 Tonnen einen bisher nicht erreichten Höchststand; sie lag rund 54% über den Bezügen der gleichen Zeit des Vorjahres (172,594). Nicht minder günstig entwickelte sich wieder die Baumwollgewebeanfuhr; sie stieg von 543.4 Mill. Quadratyards im 2. Vierteljahr 1933 auf 594.0 im 1. Vierteljahr 1934 und weiter auf 682.3 im 2. Vierteljahr 1934, d. h. binnen Jahresfrist um gut ein Viertel. Japan hat es bisher vermocht, alle Schwierigkeiten der Alten Welt für sich auszunutzen. Alles, was hier im politischen und wirtschaftlichen Wirrwarr ungelöst bleibt und zu spannungsreichen Auseinandersetzungen führt, ist dem Lande der aufgehenden Sonne (dank seiner günstigen Frachtlage zu wichtigsten Rohstoff- und Absatzgebieten und dank seiner günstigen Erzeugungsbedingungen) der beste Wegbahner zu weiterem Ausgreifen. Da Europa offenbar alles vergessen und nichts gelernt hat, wird es wohl vorerst auch dabei bleiben und die Herren Europäer weiter zu Klageliedern über die „Gelbe Gefahr“ anregen. Unter dessen haben die alten Textilindustrien wichtigster Länder einen sehr großen Teil der Zeche zu zahlen.

Dr. A. Niemeier.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten zehn Monaten 1934:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Okt. 1934	12,555	30,824	1,391	4,012
Januar-Okt. 1933	13,071	38,049	1,510	5,010
EINFUHR:				
Januar-Okt. 1934	12,920	24,966	287	1,088
Januar-Okt. 1933	11,984	28,042	354	1,380

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	138	396
Juni	409	1,276	144	412
Juli	467	1,441	110	322
August	402	1,188	102	293
September	405	1,285	101	285
Oktober	427	1,237	94	286
Januar-Okt. 1934	4,936	14,535	1,162	3,334
Januar-Okt. 1933	6,014	17,771	1,142	3,716

EINFUHR:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Juni	641	1,061	7	35
Juli	488	851	6	42
August	511	879	7	37
September	497	1,014	7	44
Oktober	506	1,010	6	41
Januar-Okt. 1934	5,080	9,924	75	452
Januar-Okt. 1933	4,836	10,570	81	470

Deutsch-schweizerisches Verrechnungsabkommen. (Mitteilung Nr. 4 der Schweizerischen Verrechnungsstelle.) — Im Interesse einer wirksamen Kontrolle und als Voraussetzung für eine entsprechende Entlastung des Einzahlungspflichtigen ist bei Clearingzahlungen eine gewissenhafte und möglichst vollständige Ausfüllung der auf den Einzahlungsformularen in der Rubrik „Bezahlte Verpflichtung“ verlangten Angaben unerlässlich. Von besonderer Wichtigkeit sind die Angaben zu lit. a) „Gattung der Ware“, lit. b) „Ursprung der Ware“ und f) „Datum und Betrag der Faktura“, und wo es sich nicht um eine Warenschuld handelt, lit. a) „Art der Verpflichtung“

und lit. c) „Fälligkeit“. Ohne Kenntnis dieser Anhaltspunkte ist eine korrekte Verarbeitung der Einzahlungsmeldungen ausgeschlossen.

Für die Ermittlung der übrigen auf den Einzahlungsformularen vorgesehenen Angaben (c. Zollposition, d. Einfuhrzollamt, e. Nummer und Datum der Zollquittung) sind die mit der Ware einlaufenden Zolldokumente zu Rate zu ziehen. Fehlende Unterlagen sind von den Speditoren oder sonstigen Mittelspersonen einzufordern. — Die obigen unter lit. c) bis e) aufgeführten Angaben dürfen nur in besonderen Fällen weggelassen werden, und zwar dann, wenn es sich entweder

1. um Banküberweisungen von weniger als Fr. 50.— handelt, oder wenn
2. ein spezielles, von der Schweizerischen Verrechnungsstelle genehmigtes Abrechnungsverhältnis existiert, auf das gegebenenfalls in der Rubrik „Bemerkungen“ hinzuweisen ist, oder wenn
3. die verlangten Angaben nicht erhältlich sind; in diesem Falle ist die Auslassung unter „Bemerkungen“ entsprechend zu begründen.

Zahlungen, die den Clearingvorschriften unterstehen und nicht von einem richtig ausgefüllten Einzahlungsformular begleitet sind, werden ab 1. Dezember 1934 nicht oder nur mit Verspätung an die deutschen Begünstigten weitergeleitet. Die Interessenten werden daher zu ihrem eigenen Vorteil ersucht, sich bei der Ausfüllung der Einzahlungsformulare an das darin enthaltene Frageschema zu halten.

Kontingentierung der Einfuhr im Jahr 1935. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich im allgemeinen nicht gebessert, und jedes Land sucht infolgedessen nach wie vor sein Heil in einer weitgehenden Absperrung nach außen. Die Schweiz selbst macht in dieser Beziehung notgedrungen mit und es ist denn auch damit zu rechnen, daß die Einfuhrbeschränkungen nächstes Jahr nicht nur aufrecht erhalten bleiben, sondern zum Teil wohl auch eine Ausdehnung und Verschärfung erhalten werden. Die Verabredung unter den sog. Goldblockstaaten, laut welcher der Austauschverkehr zwischen diesen Staaten eine Steigerung um 10% erfahren sollte, wird vielleicht nicht ohne Einfluß bleiben, doch zeigt gerade das Beispiel des Goldblock-Landes Belgien, das demnächst erhöhte Zölle für Seidenwaren in Kraft setzen wird, daß der Ruf nach Schutz der einheimischen Industrie immer noch schwerer in die Wagschale fällt, als der Wunsch nach einer Erleichterung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.

Wie wir vernehmen, finden zurzeit im Einvernehmen mit den maßgebenden Behörden Besprechungen zwischen Vertretern der Seidenweberei und der wichtigsten Abnehmergruppen statt, um eine Neuordnung der Kontingentierung der Einfuhr von seidenen, kunstseidenen und Mischgeweben der Pos. 447b und 448 herbeizuführen. Die sich immer mißlicher gestaltende Lage der einheimischen Seiden- und Kunstseidenweberei, die ihre Ausfuhr aus bekannten Gründen mehr und mehr schwinden sieht, während die Einfuhr ausländischer, insbesondere billiger Ware dem letzten Jahr gegenüber im Steigen begriffen und auch im Verhältnis zu der geschwächten Kaufkraft der schweizerischen Bevölkerung außerordentlich groß ist, zeigt, daß die zurzeit geltenden Kontingentierungsvorschriften ihren Zweck nur zum Teil erfüllen. Es kommt hinzu, daß der schweizerische Zoll für die Tarifpositionen 447b/48 mit Fr. 5.— je kg brutto so niedrig ist, daß er für den Bezug ausländischer Gewebe kein Hindernis bildet. Eine Lösung, die den Belangen der Weberei sowohl, wie auch der verarbeitenden Industrie und des Einfuhrhandels gerecht wird, läßt sich kaum erzielen; wohl aber sollte es möglich sein, die Kontingentierung für das nächste Jahr in einer Weise zu regeln, die den gegen früher gänzlich veränderten Verhältnissen besser Rechnung trägt, als dies heute der Fall ist.

Belgien. — Neuer Zolltarif für Seiden- und Kunstseiden-gewebe. In der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textil-industrie“ war gemeldet worden, daß die belgische Regierung einen Entwurf für einen neuen Zolltarif für Gewebe aus Seide, Kunstseide und Mischgewebe ausgearbeitet habe, der anstelle der bisherigen Wertverzollung Gewichtszölle vorsieht. Der Entwurf ist alsdann, im Einverständnis mit den beiden Regierungen zwischen Vertretern der belgischen und französischen Seidenweberei gemeinsam beraten worden, und hat auf diese Weise eine wesentliche Aenderung im Sinne einer Herabsetzung der ursprünglich außerordentlich hohen Ansätze erfahren. Einzelheiten sind zurzeit noch nicht veröffentlicht worden, doch ist soviel bekannt, daß der Tarif in je eine Abteilung für Gewebe aus Seide und aus Kunstseide zerfällt und daß diese Abteilungen wiederum in Kreppgewebe, andere Gewebe, Bänder, Tüll, Samt und Plüsch, Seidenbeutelgut und gewirkte Stoffe aufgeteilt sind. Es wird ferner zwischen roher und veredelter Ware unterschieden. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifs, der auch noch der Genehmigung durch die Regierungen bedarf, hat bisher noch nichts verlautet.

Großbritannien. — Seidenzölle. In den Kreisen der englischen Seiden- und Kunstseidenindustrie und des Handels hatte sich eine gewisse Unsicherheit geltend gemacht inbezug auf die künftige Gestaltung der Zölle und Steuern auf Seiden und Kunstseiden. Der Umstand, daß der englischen Zolltarifkommission das Gesuch nach Beseitigung der Abgaben auf Stapelfasern und Kunstseidenabfälle unterbreitet wurde, mag zu dieser Unsicherheit beigetragen haben. Der englische Schatzkanzler, Mr. Chamberlain hat nunmehr diese Frage in einer Rede in Manchester aufgegriffen und erklärt, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, den Zoll auf Rohseide, oder die Akzisensteuer auf Kunstseide zu widerrufen oder zu ermäßigen; auf alle Fälle werde eine allfällige Aenderung nicht vor Ende März 1936 platzgreifen. Auch die Zollkommission habe keine Aenderung der gegenwärtigen Zölle und der Zollrückvergütungen (Drawbacks) auf Seide beantragt und halte es für zweckmäßig, zunächst die Wirkung der neuen Einfuhrzölle abzuwarten. Die Erklärungen des Schatzkanzlers scheinen in den Fabrikantenkreisen mit Befriedigung aufgenommen worden zu sein, namentlich mit Rücksicht auf die dadurch für die nächsten Jahre zugesicherte Stabilität der Zollverhältnisse.

Großbritannien. — Warenzeichengesetz. Im Rahmen des englischen Warenzeichengesetzes vom Jahr 1926 ist eine neue Verordnung erlassen worden, laut welcher Gewebe am Stück, ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide, Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs oder Jute, roh oder veredelt, bei ihrer Einfuhr, sowie beim Verkauf mit einer Herkunftsbezeichnung versehen sein müssen. Diese muß eingewoben, gestempelt oder gedruckt sein, und zwar entweder in Abständen von je 2 Yard am Rande des Gewebes, oder auf Etiketten, die an beiden Enden der Rollen befestigt sind und an der Ware bleiben müssen, solange diese nicht aufgebraucht ist. Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1935 in Kraft, doch sind während eines Zeitraumes von sechs weiteren Monaten Gewebe, die schon vor diesem Zeitpunkt nach Großbritannien eingeführt wurden, von den Bestimmungen dieser Verfügung befreit.

Vom 1. März 1935 an ist es ferner untersagt, Bänder ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle usf., wie auch Tücher, Schärpen, Schals und die meisten anderen Textilerzeugnisse in England auf den Markt zu bringen, ohne daß sie ein auf bestimmte Weise angebrachtes Herkunftszeichen tragen.

Paraguay. — Zollerhöhungen. Einer Meldung des Schweizer Generalkonsulates in Asuncion zufolge hat Paraguay sämtliche Zölle mit Wirkung ab 1. Dezember 1934 um 50% erhöht.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-Oktober 1934 kg
Mailand	513,425	250,710	2,970,518
Lyon	255,556	241,803	2,369,087

	1934 kg	1933 kg	Januar-Oktober 1934 kg
Zürich	14,910	10,646	167,607
St. Etienne	10,921	11,768	96,499
Turin	19,751	10,228	143,017
Como	17,498	9,850	147,474